

ADAC

Neuwagenkauf



Impressum

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)
Juristische Zentrale Verbraucherrecht

Redaktion:

Sabine Tabula

© 2020 ADAC e.V., München

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe,
auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des ADAC e.V.

Inhalt

Vorwort	4
Vor dem Kauf	5
1. Probefahrt	5
2. Kaufpreis und Rabatte	6
3. Informationen zu Folgekosten	7
Vertragsverhandlungen	8
Bestellung des Neufahrzeugs	9
1. Das Kleingedruckte	9
2. Bindung an die Bestellung	9
3. Liefertermin	10
4. Überführungskosten	11
5. Preisanpassungsklausel	12
Lieferung des Fahrzeugs	13
Zulassung und Versicherung	14
Fahrzeugmängel	15
1. Fabrikneuheit	15
2. Prospektangaben und Werbeaussagen des Herstellers	15
Rechte des Käufers	17
1. Die gesetzliche Sachmängelhaftung	17
2. Die Herstellergarantie	19
3. Kulanz des Herstellers	19
ADAC Beratung	21

Vorwort

Der Kauf eines neuen Autos ist für die meisten eine große Anschaffung, die gut durchdacht werden sollte. Welcher Hersteller, welches Modell, welche Motorisierung soll es sein und wo bekommt man das Wunschauto möglichst günstig? Wenn Sie einen Verkäufer gefunden haben, heißt es, den Vertrag zu prüfen, damit Sie gut abgesichert sind. Aber was, wenn das neue Auto Mängel hat?

Diese Broschüre hilft Ihnen beim Neuwagenkauf und gibt Antworten auf die wichtigsten rechtlichen Fragen. Ergänzend können Sie beim ADAC kostenlos weitere Broschüren (z. B. „Finanzierung oder Leasing“ sowie „Gebrauchtwagenkauf“) anfordern.

ADAC e.V., Juristische Zentrale Verbraucherrecht
Dezember 2020

Vor dem Kauf

Sie können sich über die verschiedenen Fahrzeuge und Modelle beim ADAC, in Fachzeitschriften und Prospekten oder im Autohaus informieren. Auf den Internetseiten der Autohersteller können Sie Ihr Wunschauto selbst konfigurieren und so einen ersten Eindruck von Ihrem neuen Auto gewinnen.

1. Probefahrt

Bevor Sie ein neues Auto bestellen, sollten Sie eine Probefahrt mit dem gewünschten Modell machen. Wenden Sie sich dazu an Ihr Autohaus vor Ort. Am besten vereinbaren Sie einen Termin, damit Ihr Wunschauto auch wirklich zur Probefahrt bereitsteht.

Nach der Probefahrt können Sie entscheiden, ob das Auto für Ihre individuellen Bedürfnisse geeignet ist: Erreichen Sie alle Bedienelemente, haben Sie ausreichende Sicht nach allen Seiten, ist die Größe des Fahrzeugs für Sie in Ordnung usw.?

Nehmen Sie zur Probefahrt Ihren Personalausweis und Ihren Führerschein mit, denn andernfalls wird ihnen der Verkäufer das Auto nicht überlassen.

Lassen Sie sich die Modalitäten für die Probefahrt vom Verkäufer genau erklären. Die Rechtsprechung geht zwar davon aus, dass ein Autohaus seine Autos vollkaskoversichert hat, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Doch viele Autohäuser lassen sich vor einer Probefahrt per Unterschrift bestätigen, dass der Kunde bei einem selbst verschuldeten Unfall eine Selbstbeteiligung zahlen muss und bei grober Fahrlässigkeit kein Versicherungsschutz besteht. Fragen Sie beim Verkäufer nach und lesen Sie sich die Probefahrtvereinbarung genau durch. Das schützt Sie vor bösen Überraschungen.

2. Kaufpreis und Rabatte

Wenn Sie sich für ein Fahrzeug entschieden haben, stellt sich die Frage, wo Sie es kostengünstig kaufen können. Eine Suche im Internet zeigt schnell, dass der Preis für ein und dasselbe Fahrzeug erheblich variieren kann. Auch bei verschiedenen Händlern vor Ort kann er unterschiedlich ausfallen. Der sogenannte Listenpreis entspricht so gut wie nie dem Verkaufspreis, denn die Händler räumen regelmäßig erhebliche Rabatte ein. Auch bestimmten Käufern werden Rabatte gewährt:

Arbeitnehmer von bestimmten Firmen, bestimmte Berufsgruppen oder Käufer mit Behinderungen bekommen bei Händlern Preisnachlässe. Vielleicht steht Ihr zukünftiges Auto auch schon im Verkaufsraum eines Autohauses: Auf Vorführwagen oder Tageszulassungen werden hohe Preisnachlässe gegeben. Fragen Sie nach und vergleichen Sie verschiedene Händler miteinander.

Auch sogenannte EU-Neufahrzeuge bekommen Sie meist günstiger, und zwar direkt bei Händlern im Ausland oder bei EU-Neufahrzeugvermittlern. Letztere kümmern sich in der Regel um alle Formalitäten, sodass Sie lediglich das Auto in Deutschland übernehmen müssen. Beachten Sie aber, dass im Ausland angebotene Fahrzeuge Unterschiede in der Ausstattung aufweisen können. Diese können Sie im Internet vergleichen: Gehen Sie auf die deutsche Internetseite des Herstellers und verändern Sie am Ende das Länderkürzel, um auf die entsprechende ausländische Herstellerseite zu gelangen. Weitere Informationen zum Kauf eines EU-Fahrzeugs finden Sie auf **[adac.de/kauf-reimport](https://www.adac.de/kauf-reimport)**

Sollten Sie planen, ein E-Auto oder ein Hybridfahrzeug zu kaufen, können Sie eine attraktive Förderung von Bund (Innovationsprämie) und Hersteller (Umweltbonus) erhalten. Wichtig, wenn Sie ein E-Auto im Ausland kaufen: Auch der ausländische Verkäufer muss den Herstelleranteil in Form eines Rabatts gewähren, sonst gehen Sie leer aus. Mehr Informationen zur Förderung von E-Autos finden Sie auf **[adac.de/elektromobilitaet](https://www.adac.de/elektromobilitaet)**

3. Informationen zu Folgekosten

Vor dem Kauf eines Neufahrzeugs sollten Sie auch die Folgekosten beachten. Informationen über die laufenden Betriebs- und Fixkosten sowie über die Kfz-Steuer finden Sie auf **[adac.de/autokosten](https://www.adac.de/autokosten)**

Nach der EU-Richtlinie 1999/94/EG muss der Kunde beim Neuwagenkauf automatisch über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen informiert werden. Neue Messverfahren sollen realitätsnähere Verbrauchsangaben liefern. Anhand dieser Information können Sie entscheiden, ob Sie Ihre Spritkosten senken, indem Sie sich für ein verbrauchsarmes Auto entscheiden, und können sich ein Bild über die Emissionen machen. Die Fahrzeughersteller und Händler sind außerdem verpflichtet, Ihnen kostenlos den sogenannten „Leitfaden zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen“ auszuhändigen. Diesen können Sie auch auf **www.dat.de** herunterladen.

Aber Achtung: Die Angaben dienen in erster Linie dazu, Fahrzeuge miteinander vergleichen zu können. Da es sich bei ihnen um optimierte Laborwerte handelt, geben sie den tatsächlichen Verbrauch und die Emissionen nicht unbedingt wieder.

Schließlich sollten Sie sich bei verschiedenen Versicherungen erkundigen, wie hoch die Versicherungsprämie für Ihr Neufahrzeug ausfallen wird.

Vertragsverhandlungen

Bevor Sie einen Vertrag bei einem Autohändler unterschreiben, werden die Vertragsmodalitäten ausgehandelt. Hier geht es um die genaue Festlegung von Fahrzeugausstattung und Fahrzeugpreis.

Wenn Sie das Fahrzeug bar bezahlen, erhalten Sie in der Regel einen Rabatt. Zu beachten ist: Sie sind auch dann ein Barzahler, wenn Sie das Fahrzeug von Ihrer Bank finanzieren lassen. Auch bei einer Finanzierung durch die Fahrzeugherstellerbank gibt es häufig gute Konditionen. Wie so oft gilt: mehrere Angebote einholen und vergleichen. Näheres zu Fahrzeugfinanzierung und -leasing finden Sie in einer gesonderten Broschüre, die Sie kostenlos beim ADAC erhalten.

Im Rahmen dieser Verhandlungen können Sie auch erfragen, ob der Verkäufer Ihr Altfahrzeug in Zahlung nimmt. Stellen Sie diese Frage aber nicht zu früh, um zunächst alle sonstigen Rabattmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Praxis zeigt: Erst wenn der Kaufpreis feststeht, sollte darüber verhandelt werden, ob ein Teil des Kaufpreises durch die Inzahlungnahme des Altfahrzeugs beglichen werden kann. Juristisch gesehen kauft der Händler Ihr Altfahrzeug nämlich nicht an, sondern Sie begleichen einen Teil des Kaufpreises mit dem Wert Ihres alten Wagens. Sollte der Verkäufer mit Ihnen vereinbaren, dass er Ihr Fahrzeug anschließend in Ihrem Namen weiterverkauft (sogenanntes Agenturgeschäft), dann achten Sie darauf, dass Sie nicht für Sachmängel haften müssen. Als privater Verkäufer können Sie die Sachmängelhaftung ausschließen, wenn Sie ein Gebrauchtfahrzeug veräußern. Der ADAC Kaufvertrag enthält einen solchen Sachmängelhaftungsausschluss. Diesen Vertrag können Sie auf [adac.de/mustervertraege](https://www.adac.de/mustervertraege) herunterladen oder in jeder ADAC Geschäftsstelle abholen.

Bestellung des Neufahrzeugs

Als Käufer bekommen Sie von Ihrem Verkäufer eine verbindliche Bestellung zur Unterschrift vorgelegt. Vor Ihrer Unterschrift lesen Sie sich den Vertrag bitte genau durch und achten darauf, dass alle wesentlichen Ergebnisse aus den Vertragsverhandlungen schriftlich festgehalten wurden. Insbesondere die Ausstattung und eventuelles Zubehör sollten aufgelistet werden, damit der Käufer später nachweisen kann, dass entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden. Zwar sind auch mündliche Abmachungen bindend, sie können bei einem Streit aber nur schwer bewiesen werden. Bei Unklarheiten fragen Sie beim Verkäufer nach. Die Bestellung ist für Sie bindend, auch wenn der Kaufvertrag erst zustande kommt, wenn der Verkäufer ihn bestätigt.

1. Das Kleingedruckte

Die Bestellformulare der Autohändler ähneln sich sehr. Meist benutzen die Verkäufer Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Dabei handelt es sich um das Kleingedruckte, nach dem sich der Vertrag richtet. Für den Neuwagenkauf gibt es Bedingungen, die vom Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA), dem Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V. (VDIK) und dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) unverbindlich empfohlen wurden (letzter Stand: 12/2016): die sogenannten Neuwagenverkaufsbedingungen (NWVB).

2. Bindung an die Bestellung

Die NWVB regeln, dass der Käufer drei Wochen lang an seine Bestellung gebunden ist. Während dieser Zeit prüft der Verkäufer, ob er die Bestellung annimmt. Erst mit der Annahme der Bestellung oder der Lieferung des Fahrzeugs kommt ein Vertrag zustande. Unternimmt der Verkäufer nichts, steht es dem Käufer nach drei Wochen wieder frei, einen anderen Vertrag abzuschließen. Umgekehrt gilt: Der Käufer ist an seine verbindliche Bestellung gebunden, ohne dass sich der Verkäufer festgelegt hat.

Zu beachten ist, dass der Verkäufer die Annahme der Bestellung schon im Vorfeld oder zeitgleich mit der Unterschrift des Käufers auf dem Bestellformular erklären kann. Eine Bestätigung der Annahme mit neuen Konditionen (z. B. andere Ausstattung, höherer Preis) führt nicht zum Vertragsschluss, sondern stellt ein neues Angebot dar, das der Käufer annehmen oder ablehnen kann. Ist zweifelhaft, ob bereits ein Vertrag zustande gekommen ist, sollten Sie sich beraten lassen, bevor Sie einen neuen Vertrag abschließen, um nicht plötzlich zwei Neufahrzeuge abnehmen und bezahlen zu müssen.

Ein allgemeines Rücktrittsrecht gibt es entgegen der Vorstellung vieler Käufer nicht. Die Bestellung ist für den Käufer zunächst einmal bindend. Persönliche Gründe, die den Käufer daran hindern, an der Bestellung festzuhalten, sind juristisch nicht relevant. Daher sollten Sie eine Bestellung nur unterschreiben, wenn Sie sicher sind, dass Sie das Fahrzeug tatsächlich haben und bezahlen möchten. Nehmen Sie ein Fahrzeug nicht ab, kann der Verkäufer die Zahlung von 15 Prozent des Kaufpreises verlangen (NWVB, Abschnitt V., Absatz 2, Satz 2 (Stand: 12/2016)). Gegen Zahlung dieser Stornogebühr wird der Verkäufer Sie aus der verbindlichen Bestellung herauslassen.

3. Liefertermin

Die schriftliche Bestellung sollte unbedingt einen Liefertermin für das Fahrzeug enthalten. Lassen Sie sich nicht auf Lieferfristen oder ungenaue bzw. mündliche Angaben ein. Bestehen Sie darauf, dass ein fixes Datum oder zumindest eine Kalenderwoche als Liefertermin festgehalten wird. Die Vereinbarung „schnellstmöglich“ ist nur schwer greifbar und auch ein Zeitraum wie „März 2020“ erlaubt es dem Verkäufer, erst zum Ende des Monats zu liefern. Die Verkäufer lassen sich meist nur auf unverbindliche Liefertermine ein, weil sie bei verbindlichen Terminen im Fall einer Überschreitung sofort in Verzug kämen. Nach den NWVB kann der Verkäufer einen unverbindlichen Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferfrist um sechs Wochen (zehn Tage bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind) überziehen,

ohne dass hieran rechtliche Konsequenzen geknüpft sind. Erst nach Ablauf dieser Zeitspanne kann der Käufer den Verkäufer auffordern, zu liefern, um damit Verzug auszulösen. Eine vorzeitige Mahnung ist rechtlich bedeutungslos.

Die Aufforderung, zu liefern, sollten Sie gleich damit verbinden, dem Verkäufer eine angemessene Frist für die Lieferung zu setzen. Diese ist notwendig für weitere Ansprüche wie den Rücktritt vom Vertrag und die Geltendmachung von Schadenersatz. Eine angemessene Nachfrist liegt laut Rechtsprechung bei 14 Tagen.

Beispiel für eine Fristsetzung:

„Hiermit fordere ich Sie auf, Ihre Pflicht aus dem Vertrag vom ... zu erfüllen und mein bestelltes Fahrzeug ‚XY‘ bis zum 15. September 2020 zu liefern.

Mit freundlichen Grüßen
XXX,
1. September 2020“

Liefert der Händler weiterhin nicht, so können Sie vom Vertrag zurücktreten. Den weitergehenden Anspruch auf Schadenersatz (z. B. Mietwagenkosten bis zur tatsächlichen Lieferung) können Sie aber nur durchsetzen, wenn der Verkäufer die Verzögerung auch zu vertreten hat. Wenn Sie nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, können Sie bei Verschulden des Verkäufers zusätzlich auch Schadenersatz verlangen (z. B. Mehrkosten für den Kauf eines anderen Fahrzeugs).

4. Überführungskosten

In vielen Fällen werden dem Kunden die Kosten für die Überführung des Fahrzeugs vom Herstellerwerk zum Autohändler berechnet. Fragen Sie nach, wie man diese Kosten reduzieren kann. Eventuell ist die Abholung vom Werk eine Alternative für Sie.

5. Preisanpassungsklausel

Liegt zwischen dem Kauf und der Lieferung des Fahrzeugs eine lange Zeitspanne, so kann es sein, dass der Preis für Ihren Neuwagen zwischenzeitlich steigt. Der Händler wird versuchen, diese Preiserhöhung auf Sie abzuwälzen. Sie als Käufer müssen den Mehrpreis aber nur bezahlen, wenn eine wirksame Preisanpassung vertraglich vereinbart wurde. Bestehen Sie deshalb bei Vertragsschluss auf einem Festpreis, damit eventuelle Erhöhungen nicht zu Ihren Lasten gehen. Sollte sich dennoch eine Preisanpassungsklausel in den AGB befinden, so ist diese nur wirksam, wenn zwischen dem Abschluss des Kaufvertrags und dem vereinbarten Liefertermin mindestens vier Monate liegen. Zusätzlich muss dem Käufer eine Rücktrittsmöglichkeit eingeräumt werden, wenn die Preiserhöhung erheblich ist.

Lieferung des Fahrzeugs

Ist das Neufahrzeug beim Autohaus angekommen, wird man Sie auffordern, Ihr Fahrzeug abzuholen. Der Käufer ist nach den NWVB verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen abzuholen. Innerhalb dieser Zeit können Sie es beim Händler prüfen und auch Probe fahren.

Entspricht das Fahrzeug nicht der Bestellung und ist es mangelhaft, so können Sie die Abnahme verweigern. Da der Verkäufer seiner Vertragsverpflichtung nicht nachgekommen ist, müssen Sie auch den Kaufpreis nicht zahlen. Liegen behebbare Mängel vor, sollten Sie den Verkäufer auffordern, die Fehler innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist können Sie vom Kaufvertrag zurücktreten. Das gilt auch, wenn der Mangel nicht behebbar ist.

Um keine Fehler zu machen und dadurch nicht selbst in Abnahme- und Zahlungsverzug zu geraten, sollten Sie sich an dieser Stelle juristisch beraten lassen. Bei rechtlichen Fragen zum Neuwagenkauf beraten Sie die ADAC Juristen gerne telefonisch unter **089 76 76 24 23** oder online auf **adac.de/rechtsberatung**

Das Fahrzeug bleibt nach den NWVB bis zur Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers.

Achten Sie darauf, dass Ihnen mit Ihrem Neuwagen alle wichtigen Unterlagen ausgehändigt werden. Das sind die Zulassungsbescheinigung Teil I und II, die EG-Übereinstimmungserklärung (CoC), das vom ausliefernden Händler abgestempelte Serviceheft und die Garantieunterlagen.

Zulassung und Versicherung

Häufig übernimmt das Autohaus die Zulassung Ihres Neufahrzeugs für Sie. Ist dies nicht der Fall, so müssen Sie sich an die Zulassungsstelle Ihres Wohnsitzes wenden. Sie benötigen in der Regel Ihren Ausweis, eine Versicherungsbestätigung, die EG-Übereinstimmungserklärung (CoC) und die Zulassungsbescheinigung Teil II. Des Weiteren verlangen die Zulassungsstellen, dass Sie für die Kfz-Steuer eine Einzugsermächtigung erteilen. Ihr Wunschkennzeichen können Sie meist schon vorab per Internet reservieren.

Weitere Informationen rund um die Autoversicherung finden Sie auf [adac.de/rund-ums-fahrzeug/auto-kaufen-verkaufen/versicherung/](https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/auto-kaufen-verkaufen/versicherung/)

Fahrzeugmängel

Ihr Verkäufer ist verpflichtet, Ihnen das Fahrzeug frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben. Neben Funktionsstörungen gibt es bei einem Neufahrzeug weitere Fehler, die zur Mangelhaftigkeit des Wagens führen können.

1. Fabrikneuheit

Wer einen Neuwagen kauft, kann mehr verlangen als nur ein unbenutztes Fahrzeug. Sie haben als Käufer Anspruch auf ein fabrikneues Fahrzeug. Die Fabrikneuheit ist nur dann gegeben, wenn und solange das Modell des Fahrzeugs unverändert weitergebaut wird, keine durch längere Standzeit bedingten Mängel vorliegen und zwischen der Herstellung des Fahrzeugs und dem Abschluss des Kaufvertrags nicht mehr als zwölf Monate liegen. Außerdem darf der Kilometerstand des Fahrzeugs nicht unerklärlich hoch sein. Lediglich Probe- und Überführungsfahrten sind zulässig. Eine Tageszulassung beeinflusst die Fabrikneuheit nicht, wenn dadurch die Herstellergarantie sowie die Fristen für die Hauptuntersuchung und die Vollkaskoversicherung nur um wenige Tage verkürzt werden.

2. Prospektangaben und Werbeaussagen des Herstellers

Fehlen Ihrem Fahrzeug Eigenschaften, die im Prospekt oder in Werbeaussagen des Herstellers dargestellt werden, ist Ihr Fahrzeug fehlerhaft. Weist das Fahrzeug beispielsweise einen von den Herstellerangaben abweichenden erhöhten Kraftstoffverbrauch auf, bedeutet dies einen Mangel. Stellen Sie einen Mehrverbrauch fest, ist allein dadurch die Abweichung von den Herstellerangaben noch nicht bewiesen, da der konkrete Verbrauch vom subjektiven Verhalten des Fahrers und von weiteren Umständen abhängt: Häufige Kaltstarts, Verkehrsstaus, Ladung,

Sonderausstattung, Benutzung von Stromverbrauchern (v. a. Klimaanlage) und natürlich die Fahrweise beeinflussen den Verbrauch.

Daher muss durch einen Sachverständigen der konkrete Verbrauch für Ihr Fahrzeug ermittelt werden. Dabei werden meist die unter Laborbedingungen zustande gekommenen Angaben des Herstellers mit den ebenfalls unter Laborbedingungen gemessenen Werten des Sachverständigen verglichen, um so möglicherweise eine Abweichung feststellen zu können.

Einzelnen Richtern reicht es aus, wenn der Sachverständige Vergleichsfahrten durchführt und dadurch ein Mehrverbrauch festgestellt wird.

Rechte des Käufers

Ist Ihr neues Fahrzeug mangelhaft, so können Sie Rechte aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung gegenüber Ihrem Verkäufer geltend machen bzw. vertragliche Ansprüche aus der Herstellergarantie herleiten.

1. Die gesetzliche Sachmängelhaftung

Stellen Sie einen Fehler an Ihrem Auto fest, so wenden Sie sich am besten direkt an Ihren Verkäufer oder an eine andere Vertragswerkstatt und bitten um Abhilfe. Im Rahmen der gesetzlichen Sachmängelhaftung haben Sie **Anspruch auf kostenlose Reparatur** (Nachbesserung). Wird der Mangel durch die erste Reparatur nicht behoben, so müssen Sie dem Verkäufer noch einmal Gelegenheit geben, das Fahrzeug zu reparieren. Wurde die erste Reparatur nicht durch den Verkäufer durchgeführt, so müssen Sie diesen unverzüglich über die erfolglose Nachbesserungstätigkeit der Werkstatt informieren. Lassen Sie sich über diese Information eine schriftliche Bestätigung aushändigen (NWVB, Abschnitt VII., Ziffer 5. lit. a (Stand: 12/2016)). Verweigert der Verkäufer Nachbesserungsarbeiten, weil er beispielsweise den Fahrzeugmangel nicht anerkennt, so setzen Sie ihm eine angemessene Frist für die Reparatur. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist können Sie weitere Ansprüche geltend machen.

Wird der Mangel auch durch die erneute Reparatur nicht behoben (sogenanntes Fehlschlagen der Nachbesserung), haben Sie Anspruch auf eine Minderung des Kaufpreises, bei einem erheblichen Mangel auf den Rücktritt vom Kaufvertrag. Wann ein Mangel erheblich ist und zum Rücktritt berechtigt, muss für den Einzelfall entschieden werden. Die Reparaturkosten im Verhältnis zum Kaufpreis stellen nur einen Gesichtspunkt dar. Die Prüfung der Unerheblichkeit erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Versuchen Sie sich mit Ihrem Verkäufer zu einigen. Im Zweifelsfall lassen Sie sich juristisch beraten.

Die **Minderung des Kaufpreises** ist auch bei einem unerheb-

lichen Mangel möglich. Der Minderungsbetrag orientiert sich an dem Minderwert des Fahrzeugs. Mitunter muss ein Sachverständiger den Minderungsbetrag festlegen, wenn Sie sich mit dem Verkäufer nicht einigen können.

Nicht nur ein nicht behobener Mangel führt zu Minderung bzw. Rücktritt: Auch bei einem sogenannten Montagsauto müssen Sie sich nicht dauerhaft mit der Reparatur abfinden. Ein Montagsauto liegt vor, wenn Ihr Fahrzeug immer wieder neue – auch kleinere – Mängel aufweist, sodass Sie das Vertrauen in das Fahrzeug verlieren.

Wenn Sie den **Rücktritt vom Kaufvertrag** erklären, so muss Ihnen der Kaufpreis erstattet werden. Im Gegenzug bekommt der Verkäufer das Fahrzeug zurück und kann für die gefahrenen Kilometer eine Nutzungsentschädigung verlangen. Die Nutzungsentschädigung wird in der Regel nach einer vom Bundesgerichtshof verwendeten Formel errechnet:


$$\frac{\text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrte Kilometer}}{\text{Erwartete Gesamtleistung}} = \text{Nutzungsentschädigung}$$

Wird die voraussichtliche Gesamtfahrleistung mit 150.000 Kilometern angesetzt, so beträgt die Nutzungsentschädigung 0,67 Prozent des Kaufpreises pro 1.000 gefahrene Kilometer. Bei einer Gesamtfahrleistung von 200.000 Kilometern sind es 0,5 Prozent, bei 300.000 Kilometern 0,33 Prozent.

Hat der Verkäufer die Mangelhaftigkeit zu vertreten, so können Sie neben Nachbesserung, Minderung des Kaufpreises und Rücktritt vom Kaufvertrag auch Schadenersatz verlangen. Das wären z. B. Kosten für einen Mietwagen. Da das Verschulden des Verkäufers aber häufig problematisch ist, sollten Sie sich erst juristisch beraten lassen, bevor Sie ein Ersatzfahrzeug anmieten, um hinterher nicht auf den dafür anfallenden Kosten sitzen zu bleiben. Außerdem wird die Haftung des Verkäufers auch noch durch die NWVB beschränkt.

Während der Nachbesserungsarbeiten haben Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Mietwagen. Viele Händler überlassen Ihnen diesen aber auf Kulanzbasis oder Sie können einen Anspruch aus einer eventuell bestehenden Mobilitätsgarantie herleiten. Lesen Sie sich hierfür die Garantiebedingungen genau durch.

Die **Sachmängelhaftungsfrist beträgt zwei Jahre** und kann bei einem Neuwagenkauf nicht verkürzt werden, wenn auf Käuferseite ein Verbraucher steht. Die NWVB sehen vor, dass die Verjährung nur ein Jahr beträgt, wenn der Käufer ein Unternehmer ist.

2. Die Herstellergarantie

Mit dem Neufahrzeug erhalten Sie in der Regel eine Garantie des Herstellers. Diese Garantie besteht zusätzlich zur gesetzlichen Sachmängelhaftung und beruht auf dem Garantievertrag (siehe Garantieheft oder Garantieschein), aus dem sich die Rechte und Pflichten ergeben. Innerhalb des Garantiezeitraums, der auch deutlich länger sein kann als die zweijährige gesetzliche Sachmängelhaftung, können Sie bei einem Fahrzeugfehler in der Regel eine kostenlose Reparatur bei jedem europäischen Vertragshändler verlangen. Die Garantie erlischt, wenn Sie die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten nicht durchführen lassen.

Sie können die Wartungsarbeiten auch in einer herstellerfremden Werkstatt vornehmen lassen, wenn sie dort nach Herstellervorgaben durchgeführt werden. Eine Bindung an Herstellervertragswerkstätten ist nicht zulässig.

3. Kulanz des Herstellers

Sind die Fristen für die gesetzliche Sachmängelhaftung und die vertragliche Garantie bereits abgelaufen, so können Sie zumindest bei größeren Mängeln immer noch auf die Kulanz des Herstellers hoffen. Auch nach Ablauf der Garantie ist dieser häufig bereit, die Reparaturkosten zumindest teilweise zu übernehmen.

Auf eine kulante Kostenbeteiligung haben Sie aber keinen rechtlichen Anspruch. Daher ist eine Kulanzleistung auch nicht einklagbar. Voraussetzung für die Gewährung ist in der Regel, dass der Kunde eine gewisse Herstellertreue bewiesen hat. Keine Kulanz wird daher gewährt, wenn der Kunde Wartungs- oder Reparaturarbeiten in einer herstellerfremden Werkstatt durchführen ließ. Das sollte Ihnen bewusst sein, wenn Sie vor der Wahl stehen, in eine Vertragswerkstatt oder in eine freie Werkstatt zu gehen. Weitere Gesichtspunkte für die Kulanz sind das Fahrzeugalter, die Fahrleistung und ob der Kunde eine besondere Markentreue bewiesen und schon öfter ein Fahrzeug desselben Herstellers erworben hat.

ADAC Beratung

Bei rechtlichen Fragen zum Neuwagenkauf beraten Sie die ADAC Juristen gerne telefonisch unter **089 76 76 24 23** oder online auf **[adac.de/rechtsberatung](https://www.adac.de/rechtsberatung)**

Deutschlandweit stehen ca. 650 frei praktizierende ADAC Vertragsanwälte für eine schnelle und kompetente Beratung in Ihrer Nähe zur Verfügung. Die Adressen der ADAC Vertragsanwälte und zusätzliche Infos finden Sie auf **[adac-vertragsanwalt.de](https://www.adac-vertragsanwalt.de)**

ADAC Info-Service: 0 800 5 10 11 12
(Mo. - Sa.: 8 - 20 Uhr)

ADAC e.V.
Juristische Zentrale
Hansastraße 19
80686 München

2848024/12.20